

Landgericht Hamburg

Az.: 326 O 396/24

Verkündet am 11.09.2025

Menge, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch Jan Brüger ebenda, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 26 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klaassen als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 6.000,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.12.2024 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung eines Coaching-Honorars in Höhe von EUR 6.000,00 nebst Zinsen sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Parteien schlossen am 04.10.2023 einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Dropshipping University Gold“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von EUR 6.000,00 brutto. Die Beklagte betreibt eine Online-Plattform, auf der u.a. verschiedene Coaches ihre Leistungen anbieten. Der Kläger schloss den Vertrag mit der Beklagten, die ihrerseits mit dem Coach des Programms, dem Zeugen Manjeet Singh Sangha, einen Deckungsvertrag abschloss und diesen mit der Durchführung des Coachings beauftragte. Die Beklagte stellte dem Kläger eine Rechnung über das Coaching-Programm im eigenen Namen aus (Anlage K1). Vertragsinhalt war unter anderem der Zugang zu einer Online-Lernplattform mit Videoinhalten, die Teilnahme an einer Messenger-Gruppe sowie individuelle Video-Besprechungen mit dem Coach. Mit Schreiben vom 22.05.2024 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf des Vertrages (Anlage K2).

Der Kläger trägt vor, die Qualität des Coachings sei unzureichend gewesen. Er ist der Ansicht, der Vertrag sei nichtig, da er gegen das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) verstoße. Ferner meint er, er habe den Vertrag als Verbraucher geschlossen; das FernUSG sei aber auch auf Unternehmer anwendbar.

Der Kläger beantragt mit der am 30.12.2024 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 6.000,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 627,13 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sämtliche Leistungen seien vollständig und ordnungsgemäß erbracht worden. Der Kläger habe die Inhalte genutzt; Beanstandungen habe es nicht gegeben. Sie ist der Ansicht, der Vertrag falle nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG; insbesondere fehle es an

einer Lernüberwachung und an der erforderlichen räumlichen Trennung. Der Kläger habe den Vertrag nicht als Verbraucher, sondern zumindest als Existenzgründer geschlossen; das FernUSG sei ausschließlich auf Verbraucher anwendbar. Für den Fall eines Rückzahlungsanspruchs meint sie, ihr stehe ein Anspruch auf Wertersatz zu; ein Ausschluss nach § 817 Satz 2 BGB liege nicht vor.

Ergänzend wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.7.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Coaching-Honorars in Höhe von EUR 6.000,00 gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

I.

Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 26 Abs. 1 FernUSG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO, wonach das Gericht am Wohnsitz des Klägers zuständig ist.

II.

Die Klage ist der mit dem Klagantrag zu 1 geltend gemachten Hauptforderung zuzüglich Zinsen begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1.

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Coaching-Honorars in Höhe von EUR 6.000,00 aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB besteht, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag mangels der erforderlichen Zulassung nach dem FernUSG nichtig ist.

Der Coaching-Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil es sich um einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 FernUSG handelt und die Beklagte die erforderliche Zulassung nicht vorweisen kann.

Die Vorschriften der §§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 FernUSG finden Anwendung, unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag als Verbraucher (§ 13 BGB) oder als Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB) abgeschlossen hat (BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24, Rn. 31). Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Verbraucher beschränkt. Entscheidend ist allein, dass ein Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne von § 1 FernUSG vorliegt; die Nutzung zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken ist unerheblich (BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24, Rn. 32f.).

§ 2 Abs. 1 FernUSG bezeichnet als Teilnehmer jede Person, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht schließt, und § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG spricht allgemein vom Lernenden, ohne weitere Anforderungen an dessen Status zu stellen (BGH, Urteil v. 12.06.2025 – III ZR 109/24 Rn. 47). Eine Auslegung, wonach nur Verbraucher erfasst sein sollen, wäre mit dem Wortlaut nicht vereinbar und würde den Rahmen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten (BGH, Urteil v. 12.06.2025 – III ZR 109/24 Rn. 47).

Auch die Entstehungsgeschichte und der Schutzzweck des Gesetzes rechtfertigen keine teleologische Reduktion auf Verbraucherverträge (BGH, Urteil v. 12.06.2025 – III ZR 109/24 Rn. 48).

Daher kann dahinstehen, ob der Kläger den Vertrag als Verbraucher, Unternehmer oder Existenzgründer geschlossen hat.

Der geschlossene Vertrag erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach liegt Fernunterricht vor, wenn auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, wobei Lehrender und Lernender ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG), und der Lehrende oder ein von ihm Beauftragter den Lernerfolg überwacht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Coaching-Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind weit auszulegen. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll § 1 Abs. 1 FernUSG jegliche Wissens- oder Kompetenzvermittlung erfassen – unabhängig vom konkreten Inhalt oder einer bestimmten Mindestqualität der vermittelten Inhalte (BGH, Urteil v. 12.06.2025 – III ZR 109/24 Rn. 35).

Gegenstand des Coachings war die Schulung in unternehmerischen Fähigkeiten im Bereich des Onlinehandels, insbesondere im Dropshipping. Der Vertrag sah unter anderem die Bereitstellung von Videomaterialien, Gruppenaustausch über Messenger-Dienste sowie persönliche Online-Sitzungen mit einem Coach vor. Die Bezeichnung des Programms als „University“ unterstreicht zu-

sätzlich den Schulungs- und Ausbildungscharakter. Auch die Beklagte selbst hat im Verfahren eingeräumt, dass das Coaching primär der Wissensvermittlung diene.

Vor diesem Hintergrund ist eindeutig von einer entgeltlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG auszugehen. Auf die Diskussion, ob Coaching-Angebote im Allgemeinen unter § 1 FernUSG fallen, kommt es nicht entscheidend an, da im konkreten Fall die Wissensvermittlung klar im Vordergrund stand.

Das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist erfüllt. Ausreichend ist, dass Lehrender und Lernender bei der Durchführung des Unterrichts tatsächlich an unterschiedlichen Orten tätig werden. Unerheblich ist dabei, ob die Vermittlung synchron oder asynchron erfolgt oder ob eine unmittelbare Interaktion in Echtzeit – etwa durch Videokonferenzsysteme – technisch möglich ist (OLG Stuttgart, Urt. v. 29.08.2024 – 13 U 176/23, Rn. 30 ff.; OLG Stuttgart, Urt. v. 04.02.2025 – 6 U 46/24, Rn. 69 ff.; OLG Celle, Urt. v. 29.10.2024 – 13 U 20/24).

Der Gesetzgeber hat bereits in der Begründung zum FernUSG ausgeführt, dass auch bei einer Übertragung des Unterrichts in einen anderen Raum das Merkmal der räumlichen Trennung erfüllt ist (BT-Drs. 7/4245, S. 14). Diese weite Auslegung entspricht demnach dem gesetzgeberischen Willen und wurde trotz späterer Gesetzesnovellierungen – zuletzt im Jahr 2021 – beibehalten. Moderne Online-Unterrichtsformate, bei denen keine physische Anwesenheit vorgesehen ist, sind daher von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erfasst (OLG Oldenburg, Urt. v. 17.12.2024 – 2 U 123/24).

Eine teleologische Reduktion des Merkmals auf „asynchrone Formate“ ist nicht geboten. Weder Gesetzeszweck noch Systematik lassen eine Einschränkung zu. Der gesetzgeberische Schutzzweck – insbesondere der Schutz vor unseriösen Anbietern, unklaren Vertragsbedingungen und unzureichender Betreuung – erfordert vielmehr eine weite Auslegung des Merkmals der räumlichen Trennung auch auf synchrone Online-Kommunikation, etwa über Videokonferenzsysteme (BT-Drs. 7/4245, S. 12; OLG Celle, Urt. v. 29.10.2024 – 13 U 20/24, Rn. 31; OLG Oldenburg, Urt. v. 17.12.2024 – 2 U 123/24; OLG Stuttgart, Urt. v. 04.02.2025 – 6 U 46/24, Rn. 71).

Dieser gesetzgeberische Schutzzweck rechtfertigt auch die Einbeziehung solcher Online-Angebote, die im Vergleich zum Präsenzunterricht mit geringem Aufwand produziert und über das Internet massenhaft verbreitet werden können (OLG Stuttgart, Urt. v. 04.02.2025 – 6 U 46/24, Rn. 71; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.08.2024 – 13 U 176/23, Rn. 31; OLG Celle, Urt. v. 29.10.2024 – 13 U 20/24).

Das streitgegenständliche Coaching-Programm war vollständig auf digitale Durchführung ausge-

legt. Die Wissensvermittlung erfolgte über regelmäßig stattfindende Online-Meetings („Live-Calls“), die Bereitstellung vorproduzierter Videoinhalte zur eigenständigen Bearbeitung sowie schriftliche Kommunikation über Messenger-Dienste. Eine physische Präsenz war zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Konzepts. Auch die „Live-Calls“ fanden – unstreitig – ausschließlich über das Internet statt und stellen keine Präsenzsituation im Sinne einer persönlichen Unterrichtsform dar.

Zusätzlich wurde Videomaterial bereitgestellt, das von den Teilnehmenden zeitversetzt abgerufen und bearbeitet werden konnte. Auch hierin liegt eine weitere Ausprägung der räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG (OLG Oldenburg, Urte. v. 17.12.2024 – 2 U 123/24).

Das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG ist erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine solche Überwachung bereits dann anzunehmen, wenn der Teilnehmer vertraglich berechtigt ist, durch Rückfragen oder im Rahmen begleitender Unterrichtsveranstaltungen eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch den Lehrenden oder dessen Beauftragten zu erhalten (BGH, Urte. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08, Rn. 45). Das Recht auf eine solche Rückkopplung umfasst insbesondere die Möglichkeit, das eigene Verständnis des vermittelten Stoffs überprüfen und klären zu lassen (BGH, Urte. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08, Rn. 46 f.; BGH, Urte. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24, Rn. 28).

Die vertragliche Ausgestaltung des Coaching-Programms erfüllt diese Anforderungen. Dem Kläger wurde die Teilnahme an regelmäßigen Video-Calls mit dem Coach sowie an Gruppensitzungen ermöglicht. Zudem bestand Zugriff auf einen Messenger-Dienst zur individuellen Kommunikation. Die Teilnehmer konnten dort Fragen stellen und gezieltes Feedback einholen. Der Vertrag sah damit eine persönliche Lernkontrolle ausdrücklich vor. Unerheblich ist, ob die Kontrolle des Lernerfolgs im Einzelfall tatsächlich umfassend durchgeführt wurde; maßgeblich ist allein die vertraglich eingeräumte Möglichkeit (BGH, Urte. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24, Rn. 28).

Auch die Bezeichnung des Programms als „University“ unterstreicht den Schulungscharakter des Angebots. Ein Studium ist typischerweise mit Maßnahmen zur Lernkontrolle verbunden. Die programmatische Bezeichnung legt daher eine systematische Wissensvermittlung mit entsprechender Überprüfung nahe (BGH, Urte. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08, Rn. 48; BGH, Urte. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24, Rn. 28).

Mangels Zulassung war der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Die Beklagte verfügte zum maßgeblichen Zeitpunkt unstreitig nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung für das streitgegenständliche Coaching-Programm.

Eine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG liegt nicht vor. Das Angebot stellt weder eine

bloße Freizeitmaßnahme noch eine ergänzende Leistung zu einem bereits zugelassenen Lehrgang dar. Inhalt und Struktur des Programms sind auf die systematische Vermittlung unternehmerischer Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet. Insbesondere die programmatische Bezeichnung als „University“ sowie die vertraglich vereinbarte persönliche Betreuung durch einen Coach belegen den schulungsartigen Charakter des Angebots.

Die Beklagte hat vom Kläger ohne rechtlichen Grund eine Zahlung in Höhe von EUR 6.000,00 erlangt. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Ein Rechtsgrund im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB für den Vermögenszufluss besteht daher nicht.

Ein Ausschluss der Rückforderung nach § 817 S. 2 BGB greift nicht ein. Es ist weder ersichtlich, dass der Kläger bei Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hätte, noch dass er sich der Einsicht in einen solchen Verstoß leichtfertig verschlossen hätte.

Auch § 814 BGB steht dem Rückforderungsanspruch nicht entgegen. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Leistende zum Zeitpunkt der Leistung positive Kenntnis von seiner Nichtleistungspflicht hatte. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. Allein die Möglichkeit, sich über die Rechtslage informieren zu können, genügt für die Anwendung des § 814 BGB nicht.

Die Beklagte hat geltend gemacht, dem Kläger stehe jedenfalls kein vollständiger Rückzahlungsanspruch zu, da er die vereinbarten Leistungen unstreitig erhalten habe und sich diese wertmäßig anrechnen lassen müsse. Sie hat insoweit auf den objektiven Marktwert der erbrachten Leistungen verwiesen und die Auffassung vertreten, dass der Kläger Wertersatz in Höhe der Klagforderung schulde.

Ein Anspruch der Beklagten auf Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB besteht jedoch nicht. Zwar ist im Fall eines nichtigen Vertrags ein solcher Wertersatz grundsätzlich möglich, wenn – wie hier – eine Herausgabe des Erlangten wegen der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung (BGH, Urteil v. 12.06.2025 – III ZR 109/24 Rn. 45).

Für das Bestehen eines Anspruchs auf Wertersatz trägt jedoch die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast. Dies gilt sowohl für den Umfang der erbrachten Leistungen als auch für deren wirtschaftlichen Wert. Der pauschale Verweis auf eine vollständige Leistungserbringung und deren behaupteten Marktwert genügt insoweit nicht. Konkrete Tatsachen, die eine Einschätzung des wirtschaftlichen Nutzens für den Kläger erlauben würden – etwa Vergleichsangebote, übliche Marktvergütung oder objektive Bewertungsmaßstäbe – hat die Beklagte nicht dargelegt. Die bloße

Behauptung, der Marktwert der Leistungen entspreche der Klageforderung, ist mangels näherer Ausführungen nicht ausreichend substantiiert.

Zudem fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung, in welchem Umfang der Kläger die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen hat und ob und inwieweit diese für ihn einen messbaren wirtschaftlichen Nutzen dargestellt haben. Allein die Tatsache, dass der Kläger Zugang zu bestimmten digitalen Inhalten hatte, lässt noch keinen Rückschluss auf einen konkreten Vermögensvorteil im Sinne des § 818 Abs. 2 BGB zu.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1, 187 BGB.

2.

Ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht.

Ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB scheidet aus, da das anwaltliche Schreiben vom 22.05.2024 selbst die erstmalige Rückforderung des Coaching-Honorars darstellt. Die hierfür entstandenen Kosten sind keine ersatzfähigen Verzugsschäden, da sie nicht zur Rechtsverfolgung nach Eintritt des Verzugs, sondern zur Herbeiführung desselben entstanden sind.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1 FernUSG scheidet ebenfalls aus. Es kann dahinstehen, ob § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sind. Jedenfalls fehlt es an einem substantiierten Vortrag des Klägers dazu, dass ihm infolge eines Verstoßes gegen das FernUSG ein ersatzfähiger Schaden in Form von Rechtsverfolgungskosten entstanden sei. Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, dass er aufgrund der Gesetzeswidrigkeit des Vertrags zur Einschaltung eines Rechtsanwalts gezwungen gewesen sei. Auch ein konkreter Vortrag zur Belastung mit diesen Kosten, etwa durch tatsächliche Zahlung, fehlt. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB besteht daher nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Klage hat überwiegend Erfolg. Der Kläger unterliegt lediglich hinsichtlich einer Nebenforderung – der Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 627,13. Dieser Teil des Streitgegenstandes hat keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht. Es entspricht daher billigem Ermessen, der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. Klaassen

Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 12.09.2025

Menge, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

